

§ 1 Name und Sitz

Abs. 1: Der Verein führt den Namen

Sportgemeinschaft Weißig 1861 e. V.

und hat seinen Sitz in Freital.

Abs. 2: Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen e. V., des Kreissportbundes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e. V. sowie von Fachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Abs. 3: Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

Abs. 1: Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports durch

- regelmäßig stattfindende Übungs- und Trainingsstunden
- Beteiligung an Wettkämpfen der entsprechenden Sportverbände
- Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
- Einsatz von entsprechend ausgebildeten Übungsleitern

Abs. 2: Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Abs. 3: Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Abs. 4: Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unrechtmäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Abs. 5: Der Verein ist frei von politischen und religiösen Bindungen.

§ 3 Gliederung

Der Verein gliedert sich in Abteilungen, die die ausschließliche Pflege der jeweiligen Sportart betreiben. Jede Abteilung gliedert sich in Unterabteilungen (Übungs- oder Trainingsgruppen).

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Abs. 1: Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch ihre Unterschrift bekennt. Für Minderjährige ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Abs. 2: Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.

Abs. 3: Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder.

Abs. 4: Ehrenmitglied kann jede Person werden, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht hat. Sie kann durch Beschluß des Vorstandes ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragsleistung befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Abs. 1: Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

Abs. 2: Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten und nur zum Schluß eines Geschäftsjahres zulässig.

Abs. 3: Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden

- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
- wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern,

hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, sie muß schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Ein Mitglied kann des weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen in Höhe von mehr als 3 Monaten im Rückstand ist.

Der Ausschluß wird durch den Vorstand erst beschlossen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf Ausschluß zu enthalten hat, zwei Monate vergangen sind.

Abs. 4: Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 7 Rechte und Pflichten

Abs. 1: Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen; auf sportlichem Gebiet beschränkt sich dies auf die jeweilige Abteilung. Jedes Mitglied hat das Recht vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen im Rahmen der jeweils gültigen abgeschlossenen Versicherung.

Abs. 2: Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

Abs. 3: Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit wird durch die Beitragsordnung festgelegt, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Abs. 4: Die Mitglieder sind verpflichtet, sportliche Veranstaltungen ihrer Abteilung zu unterstützen und zur Erhaltung von Geräten und Sportanlagen beizutragen.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

Abs. 1: Der Vorstand besteht aus dem engeren und dem erweiterten Vorstand.

Abs. 2: Der engere Vorstand besteht aus

- dem/der Vorsitzenden
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister/in

Abs. 3: Der erweiterte Vorstand besteht aus

- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Jugendwart/in
- den Abteilungsleiter/innen
- maximal 8 Beisitzern

Abs. 4: Der Verein wird durch den Vorsitzenden, oder einen stellvertretenden Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten.

Abs. 5: Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Abwesenheit die seines Vertreters.

Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen, er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt.

Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

Abs. 1: Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Abs. 2: Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 11 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- der Kassenprüfer
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und
- Fälligkeit
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung von Beiträgen und Umlagen und deren
- Ausschluß von Mitgliedern
 - Genehmigung des Haushaltplanes
 - Satzungsänderungen und Neufassung
 - Entscheidung über die Aufnahme neuer und den
- in Berufungsfällen
- und deren Leitung
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen
 - Beschlußfassung über Anträge
 - Auflösung des Vereins

§ 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Einladung über die einzelnen Abteilungen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

§ 13 Ablauf und Beschlußfassung von Mitgliederversammlungen

Abs. 1: Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Abs. 2: Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Wahlen erfolgt nur dann eine geheime Abstimmung, wenn mehr als ein Bewerber zur Disposition steht oder wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangen. Sollte für jedes Amt nur ein Kandidat zur Wahl stehen, so ist Blockwahl zulässig. Der in Persona gewählte Vorstand ist berechtigt die Verteilung der Ämter in einer konstituierenden

Vorstandsversammlung vorzunehmen. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Vereins erforderlich.

Abs. 3: Über Anträge auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn sie zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit

Abs. 1: Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

Abs. 2: Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 15 Ehrenamtliche Tätigkeit

Abs. 1: Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Abs. 2: Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins können nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage auf der Grundlage eines Dienstvertrages angemessene Vergütungen bezahlt werden.

§ 16 Kassenprüfer

Abs. 1: Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Abs. 2: Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 17 Ordnungen

Vom Vorstand erlassene Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen.

§ 18 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und vom jeweils benannten Schriftführer zu unterschreiben.

§ 19 Auflösung des Vereins

Abs. 1: Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

Abs. 2: Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an

Diakonisches Werk Dresden
Stadtmission
Wichern-Werkstätten
Otto-Dix-Str. 5
01705 Freital.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 07.11.2008 und 28.02.2009 beschlossen worden.